

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 40 (29.04.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

II.) lischen Geistlichen nicht allein genüge, und sie ist mit überwiegender, an Stimmeneinheit grenzenden Einbelligkeit darin einverstanden, daß die angehenden Geistlichen der evangelischen Kirche, neben den bestehenden gymnasial- und akademischen Studien, noch ganz besonders in das praktische Leben eines Geistlichen, oder in das eines Predigers, Katecheten, Liturgen und Seelsorgers eingeweiht werden müssen, sollen sie für wahrhaft befähigt gelten, ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die erste Kammer will sich indessen gleichwohl specieller Vorschläge in dieser Angelegenheit enthalten, vielmehr diese der hohen Weisheit Eurer Königlichen Hoheit lediglich anheim stellen. Darin aber ist sie übereingekommen: Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, außer den schon bestehenden Einrichtungen weitere Anordnungen zur praktischen Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie auf geeignete Weise gnädigst eintreten zu lassen.

Karlsruhe, den 22. April 1831.

Beilage Ziffer 40.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ermuntert durch das hohe Interesse, welches Eure Königliche Hoheit in Höchst Ihrer Thronrede für die Beförderung des öffentlichen Unterrichts anzusprechen geruhten, hat die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen

Stände gleich beim Beginn des gegenwärtigen Landtags ihre vorzügliche Aufmerksamkeit den Bedürfnissen der Elementarschulen des Volks zugewendet. Da wahre Religiosität das Grundelement der Volksbildung ist, so hat ohne Zweifel ihr Gedeihen von der immer gründlichen Einweihung der Seelsorger in die Volksschulkunde großen Vorschub zu erwarten. Aber auch in jeder andern Beziehung bedarf die Volksbildung einer theilnehmenden Fürsorge. In Erwägung, daß in guten Elementarschulen eine wesentliche Grundlage der Gesittung und Wohlfahrt des Volkes bestehe, in fernerer Erwägung, daß der zuerst durch die landesväterliche Anordnung Höchst Ihres verewigten Herrn Vaters Karl Friedrich allgemein gehobene Zustand des Volksschulwesens wegen einem Zusammenfluß ungünstiger Zeitumstände sich noch nicht auf die Stufe hat aufschwingen können, welche die Fortschritte der Civilisation verlangen, in Erwägung endlich, daß der dermalige verbesserte Finanzzustand einen bedeutendern Aufwand für eine so wichtige Landesangelegenheit als möglich darstellt, hat die erste Kammer einhellig beschlossen:

Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten: daß durch Zuschuß aus der Staatskasse das Minimum des Gehalts eines Landschullehrers auf 200 fl. und des Gehalts eines selbstständigen Provisors auf 150 fl. erhöht, dagegen den Schullehrern für die Zukunft die Gerichtschreibereien abgenommen, daß ferner für den katholischen Landestheil in Betracht seines verhältnismäßig weitem Umfangs ein zweites Schullehrer-Seminar, wo möglich in dem obern Theile des Großherzogthums geschaffen und daß die Leitung dieses neuen Seminars, so wie künftigt auch die Leitung der bereits bestehenden Anstalten dieser Art

eigends dafür angestellten und besoldeten Schulmännern übertragen, daß endlich da, wo die Schullehrer einer Wittwen- und Waisenkasse noch entbehren, ihnen Theilnahme an den anderwärts im Lande bestehenden eingeräumt, oder eigene solche Kassen für sie errichtet werden möchten.

Karlsruhe, den 22. April 1831.

Beilage Ziffer 41.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Obgleich die Anstalten des gelehrten Unterrichtes in unserm Vaterlande, deren Aufgabe in der Vorbereitung zu den Universitätsstudien besteht, in vielen einzelnen Beziehungen eine alle Anerkennung verdienende Thätigkeit zeigen, so scheinen dennoch zu ihrem allgemeinen sichern Gedeihen und zu ihrer geordneten und vollständigen Wirksamkeit mehrere Einrichtungen und Bestimmungen eben so wünschenswerth als nothwendig zu sein. Dahin möchte gehören, ein gemeinsamer alle einzelnen Anstalten der verschiedenen Landestheile umfassender Schulplan, freie Concurrenz für alle Candidaten des Lehramtes sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ein für alle Candidaten gleichgeltendes, genau bestimmtes Normativ der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung, ferner die möglichste Aufbesserung solcher Lehrstellen, bei welchen zwischen den Dienstleistungen und den Besoldungen ein zu ungün-